

Gesuch von EFG Bank European Financial Group SA einerseits und von Banco BTG Pactual S.A. andererseits um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht, eventualiter um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht

EFG Bank European Financial Group SA einerseits und Banco BTG Pactual S.A. andererseits (zusammen die "**Gesuchsteller**") haben am 9. Februar 2016 bei der Übernahmekommission ein Gesuch (das "**Gesuch**") um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht, eventualiter um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht, gestellt.

Für Angaben zum Hintergrund des Gesuchs wird auf die Verfügung der Übernahmekommission vom 22. Februar 2016 (publiziert auf www.takeover.ch) verwiesen.

Verfügung der Übernahmekommission

Die Übernahmekommission hat in ihrer Verfügung vom 22. Februar 2016 (publiziert auf www.takeover.ch) festgestellt, dass für die Gesuchsteller keine Angebotspflicht besteht und wie folgt verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der Abschluss des beschriebenen *Letter Agreement* einerseits und des beschriebenen *Pre-Emption Agreement* andererseits keine Pflicht von EFG Bank European Financial Group SA und/oder von Banco BTG Pactual S.A. sowie deren jeweiligen kontrollierenden direkten und indirekten Aktionären auslöst, ein öffentliches Kaufangebot für alle Namenaktien von EFG International AG zu unterbreiten.
2. EFG Bank European Financial Group SA und/oder Banco BTG Pactual S.A. sowie deren jeweilige kontrollierende direkte und indirekte Aktionäre werden verpflichtet, Änderungen der relevanten vertraglichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit EFG International AG umgehend der Übernahmekommission zu melden.
3. Die Publikation der vorliegenden Verfügung wird bis zur öffentlichen Ankündigung der Transaktion aufgeschoben.
4. EFG International AG wird verpflichtet, das Dispositiv der vorliegenden Verfügung und den Hinweis auf das Einspracherecht qualifizierter Aktionäre innerhalb von spätestens zwei Börsentagen nach der öffentlichen Ankündigung der Transaktion gemäss Art. 6 und 7 UEV zu veröffentlichen.
5. Diese Verfügung wird nach der öffentlichen Ankündigung der Transaktion auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
6. EFG Bank European Financial Group SA, Banco BTG Pactual S.A. und deren jeweiligen kontrollierenden direkten und indirekten Aktionären wird eine Gebühr in der Höhe von insgesamt CHF 40'000 auferlegt, für die sie solidarisch haften.

Einsprache (Art. 58 der Übernahmeverordnung (UEV), SR 954.195.1)

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens drei Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV) und am Verfahren

bisher nicht teilgenommen hat, kann gegen die Verfügung der Übernahmekommission Einsprache erheben. Die Einsprache ist bei der Übernamemission innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung des Dispositivs der Verfügung einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 Abs. 3 und 4 UEV enthalten (Art. 58 Abs. 4 UEV).

Zürich, 22. Februar 2016

EFG International AG